

obliegt es dem Fürsten, nicht etwa der Regierung, das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorzukehren.⁴⁹ Spillmann spricht diesbezüglich von einem «Diktaturrecht für Notfälle».⁵⁰

4. Der Landesfürst hat, abgesehen von einigen Ausnahmen, das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schließen, zu vertagen und aufzulösen.⁵¹
5. Der Landesfürst ernennt Staatsbeamte und entläßt sie. Neue Beamtenstellen bedürfen der Zustimmung des Landtages.⁵²
6. Dem Landesfürst steht das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig erlassener Strafen sowie der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu. Gewisse Beschränkungen bestehen nur in bezug auf Regierungsmitglieder.⁵³

Als besondere Verpflichtung legt Art. 13 der Verfassung jedem neuen Landesoberhaupt vor Empfangnahme der Erbhuldigung die Verpflichtung auf, in einer schriftlichen Urkunde eine Legalitätsversicherung abzugeben, mit dem Inhalt, daß er das Fürstentum in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren werde.

421 2 *Die Stellung von Regierung und Verwaltung* (Administratives Element)

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein⁵⁴ besteht gemäß Art. 79 der Verfassung aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Beide Landschaften stellen deren zwei. Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt. Dieser übt bei Verhinderung des Regierungschefs die sogenannten Präsidialfunktionen aus.

Abgesehen von den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften ist die Regierung, trotz des Namens, auch die eigentliche und einzige Verwaltungsbehörde des Landes.⁵⁵ Die Kleinheit des Fürstentums

⁴⁹ Art. 10 Satz 2 LV.

⁵⁰ Spillmann H., Die rechtliche und politische Lage des Fürstentums Liechtenstein nach dem Weltkrieg, Leipzig 1933, S. 17.

⁵¹ Art. 48 Abs. 1 LV.

⁵² Art. 11 LV.

⁵³ Art. 12 Abs. 1 und 2 LV.

⁵⁴ In der Literatur ist es üblich, zwischen der Regierung im weitem und im engeren Sinne zu unterscheiden. Zur ersteren müßte in Liechtenstein auch der Landesfürst gezählt werden, da, wie bereits erwähnt, ein großer Teil der ihm von der Verfassung zugeteilten Aufgaben im Gebiet der Exekutive liegen; die Regierung im engeren Sinne umfaßt die «für die Staatsgeschäfte politisch verantwortlichen obersten Amtsträger». Vgl. Pappermann E., Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Köln 1967, S. 48.

⁵⁵ ebenda S. 49.